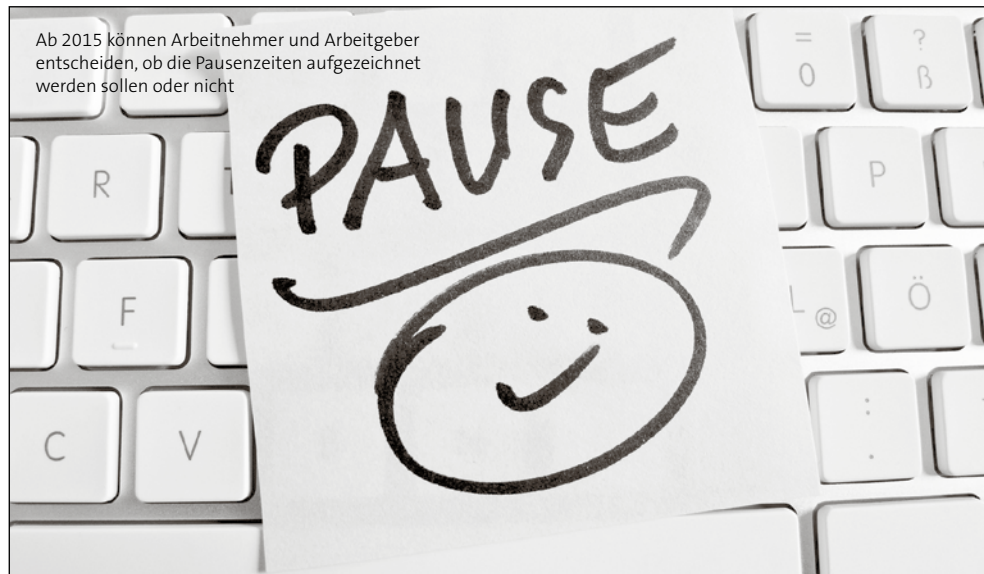


impuls

STEUER

Profi-Tipps von Gisela Fritsche und ihrem Team



Ab 2015 können Arbeitnehmer und Arbeitgeber entscheiden, ob die Pausenzeiten aufgezeichnet werden sollen oder nicht

© Fotolia - Cino Sanders

Arbeitsaufzeichnungen erleichtert

Seit Jahresbeginn gibt es wieder einige Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht. Über die Verschärfungen im Strafgesetz gegen Lohn- und Sozialdumping berichten wir auf Seite 2. Bei den Arbeitsaufzeichnungen wurden erfreulicherweise einige Unsinnigkeiten ausgeräumt.

Aufzeichnung der Ruhepausen

Bisher mussten die Mittags- und andere Ruhepausen mit Anfangs- und Endzeit erfasst werden. Nur bei der Mindestpause von 30 Minuten plus Betriebsvereinbarung konnte die Aufzeichnung der Pause entfallen. Wer nur die Dauer aufgezeichnet hat und die Pausen unterschiedlich lang waren oder keine Betriebsvereinbarung hatte, fasste oft eine unverhältnismäßig hohe Strafe aus.

Ab 2015 können Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betrieben ohne Betriebsrat

eine Einzelvereinbarung treffen, dass die Pause nicht aufgezeichnet wird. Das ist auch dann möglich, wenn eine längere Pause als 30 Minuten vereinbart ist.

Gesamtarbeitszeit genügt

Bei Mitarbeitern, die den Arbeitsort und die Arbeitszeit großteils selbst bestimmen können und auch bei Mitarbeitern im Homeoffice genügt eine bloße Saldoaufzeichnung der täglichen Gesamtarbeitszeit. Beginn und Ende müssen nicht erfasst werden.

Keine Arbeitszeitaufzeichnung bei fixer Arbeitszeit

Wer fixe Arbeitszeiten hat, muss gar nicht mehr die Arbeitszeit erfassen. Hier genügt es, wenn der Mitarbeiter monatlich die Einhaltung der Arbeitszeit bestätigt. Wenn die fixe Arbeitszeit nicht eingehalten wird, so muss man diese Abweichung aufzeichnen. ●

Gisela Fritsche

Kanzleileiterin



Liebe KlientInnen,

In dieser impuls-Ausgabe beschäftigen wir uns mit den Pflichten des Arbeitgebers. Denn schon wieder wurden die Kontrollen und Strafen bei Unterentlohnung verschärft. Damit bei Ihnen alles passt, gehen Sie am besten die Checkliste auf Seite 3 und die Übersicht zu Werkverträgen auf Seite 6 durch. Es gibt auch Positives: Die beliebte Gesellschaft bürgerlichen Rechts bekam nach 200 Jahren endlich ein modernes Gesetz. Es ist nicht nur besser lesbar, es sind nun auch so unpraktische Bestimmungen wie die Gemeinschaftsentscheidung durch moderne Lösungen ersetzt worden. Lesen Sie dazu den Artikel auf Seite 4. Das und noch viel mehr finden Sie in unserer Frühlingausgabe von impuls. Viel Spaß beim Lesen!

DIE®
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

DWT Steuerberatung GmbH
Gentzgasse 137/22, 1180 Wien
Tel. 01 479 09 00

Standort 1190 Wien
Scheibengasse 4
Tel. 01 360 14

office1180@dwt.at

Gehaltszahlungen

Unter dem Mindestlohn zu bezahlen kann jetzt schneller zu Bestrafung führen.

LOHNGESETZ

Unterentlohnung schärfer geahndet

Das Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping wurde ab 2015 verschärft. Zahlt ein Arbeitgeber unter den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Mindeststandards, kommt es nun schneller zu Strafen.

Unterentlohnung

Die Strafe von 1.000 bis 10.000 € je Arbeitnehmer war bisher dann fällig, wenn der Grundlohn zu niedrig war. Nun wird die Überprüfung auf alle Entgelt-Bestandteile ausgeweitet.

Die Verjährungsfrist beträgt nun drei Jahre ab Fälligkeit. Früher verjährte das Vergehen erst ein Jahr nach der Nachzahlung - also praktisch nie.

Information an Arbeitnehmer

Ab 2015 fallen nicht nur Strafen und Beitragsnachzahlungen an, die Gebietskrankenkasse informiert auch die Arbeitnehmer über die Unterentlohnung, damit auch sie eine Nachforderung geltend machen können.

Ausländische Arbeitgeber

Diese mussten schon bisher die Lohnunterlagen auf Deutsch bereithalten. Das gilt auch bei Personalleasing für einen österreichischen Beschäftigten. Neu ist, dass nun auch der Österreicher gestraft wird. ●

Tipp: IV-Check

Überprüfen Sie die Entlohnung Ihrer Mitarbeiter auf Einhaltung der Mindeststandards, sonst drohen hohe Strafen und Nachzahlungen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Eine strukturierte laufende Sammlung aller Unterlagen hilft bei GPLA-Prüfungen, denn der Prüfer muss sich erst eine Woche vorher melden!

DIENSTNEHMER



Dem GPLA-Prüfer müssen jetzt umfangreiche Daten vorgelegt werden

© Marcs88 - Fotolia.com

GPLA erfolgreich abwickeln

Bei einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) wird von einem Prüfer der Finanz oder der Gebietskrankenkassen die korrekte Abfuhr der Lohnsteuer, Krankenkassen-Beiträge und Lohnnebenkosten geprüft. Die Prüfer fordern immer mehr Lohnunterlagen, dies auch aufgrund des verschärften Lohn- und Sozialdumpinggesetzes (siehe links).

Der Prüfungszeitraum umfasst zumeist fünf Jahre. Der GPLA-Prüfer hat sich spätestens eine Woche vor Prüfbeginn im Unternehmen oder dessen Bevollmächtigten anzumelden. Innerhalb dieser kurzen Zeitspanne sind dann die Unterlagen vorzubereiten. Nur von Anfang an genau geführte Unterlagen und eine strukturierte Sammlung sind ein Erfolgsfaktor

für eine erfolgreiche GPLA. Auch die Zusammenarbeit zwischen Rechnungswesen und Lohnverrechnung muss funktionieren.

Der GPLA-Prüfer bereitet sich durch das Aktenstudium vor und wählt seine Prüffelder aus. Innerhalb dieser zieht er Stichproben und je nach den Ergebnissen können die Prüfungshandlungen ausgedehnt werden. Die folgenden Lohnunterlagen werden von den Prüfern verlangt:

Lohnkonten

sind die Grundlage für die Überprüfung der korrekten Abrechnung von

- Gehältern, Löhnen, Sonderzahlungen
- Über- und Mehrstunden, Zeitguthaben
- Entgelte nach dem Ausfallsprinzip während Urlaub, Krankheit (sogenann-

te „Schnitte“ aus Überstunden und Zulagen)

- Entfernungs-, Gefahren- und Erschwerungszulagen
- Zahlungen aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses

Die Beiträge, Steuern und Lohnnebenkosten sind zumindest von jenen Entgelten zu entrichten, auf welche der Dienstnehmer Anspruch hat. Dabei wird geprüft, ob die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Mindeststandards bei der Entlohnung eingehalten werden.

Neu ist, dass bei einer Unterbezahlung nunmehr auch der Dienstnehmer von den Behörden verständigt wird, und daher damit zu rechnen ist, dass auch die Lohndifferenz seitens des Dienstnehmers nachgefordert wird.

Insbesondere ist auf die richtige Einstufung laut Kollektivvertrag und die Berücksichtigung von Vordienstzeiten des Dienstnehmers zu achten. Dokumentiert wird dies im Dienstzettel. Hinsichtlich der Vordienstzeiten ist der Dienstnehmer nachweislich aufzufordern, diese vorzulegen. Aufgrund der Arbeitszeitaufzeichnungen werden Überstunden und Resturlaube bei der Beendigung überprüft.

Bilanzen und Saldenlisten bieten einem ambitionierten Prüfer ein weites Betätigungsfeld:

Konto Fremdleistungen: Hier wird hinterfragt, ob es sich tatsächlich um einen Werkvertrag handelt oder ob ein echtes oder freies Dienstverhältnis vorliegt. Es hängt von der Ausübung der Tätigkeit ab. Wenn es zu einer Umqualifizierung kommt, hat dies ein teures Nachspiel: Beiträge und Lohnnebenkosten sind nachzuzahlen. Dazu mehr auf Seite 6 dieser Ausgabe.

Firmen-KFZ und Firmenwohnungen? Hier werden die Sachbezüge für die private Nutzung geprüft. Wer den halben Sach-

bezug oder 100 % betrieblich möchte, muss ein vollständiges und fehlerfreies Fahrtenbuch vorweisen. Die Prüfer rechnen die Fahrtstrecken nach und es kann sein, dass Kontrollen vor dem Büro und der Wohnung vorgenommen werden (zB Kindersitz ist im Auto). Wenn der volle KFZ-Sachbezug angesetzt wird, dann ist kein Fahrtenbuch notwendig. Bei einer Beanstandung der Fahrtenbücher zahlt der Dienstgeber die Abgaben nach.

Tipp:

Von den Dienstnehmern regelmäßig die Fahrtenbücher vorlegen lassen!

Werden die **Lohnnebenkosten (LNK)** für Geschäftsführer- und Gesellschafterbezüge abgeführt?

Achtung: auch von KFZ-Sachbezügen, sowie von Kostenersätzen zB für Sozialversicherungsbeiträge sind LNK zu bezahlen.

Incentives/Mitarbeiterabbate: Wenn lohnwerte Vorteile aus dem Dienstverhältnis vorliegen, sind Sachbezüge zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Grenzen für steuerfreie Gutscheine und Betriebsfeiern werden geprüft. Es werden auch auf anderen Konten „versteckte“ Ausgaben geprüft; zB Werbeaufwand, Reisespesen. ●

Checkliste Lohnunterlagen für den Prüfungszeitraum:

Zu Prüfungsbeginn zu übergeben:

- ✓ Lohnkonten, Lohnzettel
- ✓ Bilanzen, Saldenlisten

Auf Aufforderung des Prüfers (griffbereit halten):

- ✓ Dienstverträge (zu empfehlen!), Dienstzettel (Mindeststandard), Praktikanten- und Volontärverträge, Werkverträge
- ✓ Geschäftsführerverträge
- ✓ Nachweise über Vordienstzeiten
- ✓ Vereinbarungen betreffend KFZ-Nutzung
- ✓ Fahrtenbücher, Kilometergeld-Aufzeichnungen
- ✓ Reiseabrechnungen
- ✓ Unterlagen über Gehaltsvorschüsse / Dienstnehmerdarlehen
- ✓ Unterlagen zu Karenz / Mutterschutz
- ✓ Berechnungsgrundlagen für Provisionen
- ✓ Arbeitszeitaufzeichnungen (vgl. Seite 1 dieser Ausgabe)
- ✓ Aufzeichnung von Überstunden, Gleitzeit, Mehrstunden, Zulagen
- ✓ Urlaubs, Krankenstands- und sonstige Abwesenheitsaufzeichnungen
- ✓ Sachkonten und Anlagenverzeichnisse
- ✓ Kassabücher
- ✓ Lohnzahlungsnachweise und Bankbestätigungsbelege
- ✓ Nachweise steuerfreie Bezüge (pauschale Reise-Aufwandsentschädigungen PRAE)



Geschäftsführer unterliegen verschärften Bestimmungen

© Gina Sanders - Fotolia.com

GmbH: Haftung der Geschäftsführer und Gesellschafter

GmbH-Geschäftsführer unterliegen immer wieder dem Irrglauben, dass nur mit dem Stammkapital gehaftet wird. Fallweise kommt sogar Freude auf, weil ja jetzt auch eine GmbH-Gründung mit 10.000 € möglich ist. Tatsache ist aber, dass Geschäftsführer für Abgabenschulden immer dann haften, wenn die Zahlung bei den Behörden schuldhaft nicht erfolgte.

Finanzamt, Krankenkasse und Gemeinde haben in ihren Abgabenvorschriften festgehalten, dass eine schuldhafte Pflichtverletzung immer dann vorliegt, wenn andere Gläubiger (Dienstnehmer, Lieferanten etc.) bezahlt wurden, aber auf die fristgerechte Entrichtung der Abgaben „vergessen“ wurde. Die Behörden überprüfen diese Säumnisse konkret in den Buchhaltungsunterlagen zum jeweiligen Fälligkeitstag, ob andere Gläubiger bevorzugt oder alle (inkl. Abgabenbehörden) gleich behandelt wurden.

Auch die Banken verlangen bei Kreditvergaben zumeist eine persönliche Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern.

Auf Grund der verschärften Bestimmungen im GmbH-Gesetz ergeben sich weitere Haftungen für die GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter: Wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die URG-Kennzahlen (Eigenmittelquote $\geq 8\%$ und Schuldentilgungsdauer ≤ 15 Jahre) nicht erfüllt sind, ist eine Generalversammlung einzuberufen. Die Geschäftsführer haben die von der Versammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen. Erfolgen diese Schritte und Beschlüsse nicht, können die Lieferanten die Gesellschafter und Geschäftsführer persönlich zur Haftung heranziehen. Kritisch ist diese Bestimmung deswegen, weil bei einer 10.000 €-GmbH das Stammkapital sehr schnell zur Hälfte aufgebraucht sein kann. ●

GesbR-Reform

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) gibt es schon seit über zweihundert Jahren. Andere Formen des Zusammenschlusses zu einem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck haben diese aber weitgehend verdrängt. Dazu zählen die KG, die OG und insbesondere die GmbH. Ihre Bedeutung hat sich daher auf Innengesellschaften, die nach außen hin nicht auftreten, sowie auf ARGEN (etwa im Baugewerbe) beschränkt.

Die wichtigsten Neuerungen seit 1.1.2015 betreffen:

1. Geschäftsführung und Vertretung: Für gewöhnliche Geschäfte gilt nunmehr, dass jeder Gesellschafter allein handeln kann. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung im laufenden Geschäftsbetrieb dar.
2. Umwandlung einer GesbR: diese wurde erleichtert, die Nachfolge-OG oder -KG tritt per Gesetz in alle Rechtsverhältnisse der GesbR (zB Dienst-, Miet-, Lieferverträge) ein. Damit wurde eine Hürde beseitigt. Ab einem Jahresumsatz von mehr als 700.000 € muss eine unternehmerisch tätige GesbR jedenfalls als OG oder KG weitergeführt werden.

Nach wie vor besitzt aber die GesbR keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann daher nicht selbst eine Gewerbeberechtigung erlangen oder als Kläger auftreten. Das kann nur jeder einzelne Gesellschafter für sich.

Auch ist weiterhin kein Gesamthand Eigentum an körperlichen Sachen zugelassen. Körperliche Sachen können nur im Miteigentum aller Gesellschafter zu ideellen Anteilen stehen oder im Alleineigentum eines Gesellschafters, der sie der Gesellschaft zum Gebrauch zur Verfügung stellt. Ob daher diese Reform der GesbR neuen Schwung geben kann, ist fraglich. ●

Was muss man bei einer Vorsorgevollmacht beachten?

Mit einer Vorsorgevollmacht kann im Vorhinein für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit eine Vollmacht für bestimmte Angelegenheiten erteilt werden.

Auch für Unternehmer ist eine Vorsorgevollmacht wichtig, um für den Fall einer schwerwiegenden Erkrankung oder für Einschränkungen nach einem Unfall vorbereitet zu sein.

In der Vorsorgevollmacht wird festgelegt, für welche Angelegenheiten die Bevollmächtigten zuständig sein sollen.

Je nach Umfang der Vorsorgevollmacht bzw. auch für einen Widerruf sind bestimmte Formvorschriften einzuhalten. Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in größere medizinische Behandlungen etc. umfassen, muss sie vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet werden.

Man kann auch bestimmte Angehörige von der Vertretung ausschließen, wenn das Vertrauen verloren gegangen ist.

Vorsorgevollmachten können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Formular:

www.justiz.gv.at > Bürgerservice > Formulare > Sachwalterrecht



© weesetheworld - Fotolia.com

Was ist ein vorläufiger Bescheid?

Will sich die Finanz eine endgültige Beurteilung eines steuerlichen Sachverhalts vorbehalten, gibt es gerne vorläufige Bescheide.

Diese haben den Vorteil, dass sie 15 Jahre lang in jeder Hinsicht noch abgeändert werden können. Also auch ohne Betriebsprüfung, auch nach Ende der „normalen“ Verjährungsfristen. Schlecht für den Steuerpflichtigen, weil man im Ungewissen bleibt.

Vor allem, wenn sogenannte „Liebhabeerei“ im Spiel ist, sind vorläufige Bescheide gang und gäbe.

Die Finanz will erst im Nachhinein darüber befinden, ob ausreichend „Gewinne“ erzielt wurden, also eine steuerliche Einkunftsquelle vorlag oder eben nicht. Dabei ist zu Recht einzuwenden, dass die Behörde damit häufig über das Ziel schießt.

Wenn die Absicht erkennbar ist, einen Gesamtgewinn zu erzielen und wenn das Vorgehen des Steuerpflichtigen einen solchen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erwarten lässt, bleibt kein Raum für vorläufige Bescheide. Sich dagegen zu wehren ist ratsam.

Können Gutscheine ablaufen?

Grundsätzlich verfallen gekaufte Gutscheine 30 Jahre nach deren Ausstellung, jedoch können Gutscheine auch befristet ausgestellt werden.

Die Frist darf aber nicht zu kurz ausfallen: Erst kürzlich hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass eine Frist von zwei Jahren für einen Themengutschein zu kurz bemessen ist. Gutscheine mit kürzerem Ablaufdatum sind aber nach Fristablauf nicht gänzlich wertlos. Man kann eine Verlängerung oder Preiserstattung verlangen.

Kauft man Gutscheine und das Unternehmen geht pleite, kann der Gutschein nur als Forderung im Rahmen des Insolvenzverfahrens beim Handelsgericht geltend gemacht werden. Ein aufwändiger Vorgang, der auch noch Kosten verursacht und sich daher nur bei sehr hohen Beträgen lohnt. Achtung: Selbst wenn das Geschäft während eines Insolvenzverfahrens nicht geschlossen ist, wird der Gutschein nicht mehr akzeptiert, denn das wäre Gläubigerbevorzugung.

Gutscheine gelten auch für Ausverkaufware, selbst wenn dies auf dem Gutschein ausgeschlossen ist. Auch das verursacht in der Praxis immer Diskussionen und deshalb sollte beim Kauf der Gutscheine darauf geachtet werden, ob eine solche Klausel vermerkt ist.

Bei Gratisgutscheinen, die man zu Werbezwecken geschenkt bekommt, gelten diese Bestimmungen nicht. Sie können in jeder Art und Weise befristet oder an Bedingungen geknüpft werden.

Dienstverhältnis

Für die Abgrenzung zum Dienstverhältnis gibt es viele Indizien.

WERKVERTRÄGE



© Kurhan - Fotolia.com

Werkverträge – oder was?

Groß ist die Verlockung, die horrenden Nebenkosten für Dienstnehmer mit sogenannten Werkverträgen zu sparen. Aber was ist ein „Werk“?

1. Es muss genau konkretisierbar sein und auch vertraglich konkretisiert werden: etwa die Herstellung eines Computerprogramms, das Erstellen eines Handbuchs, die Verlegung eines Fußbodens etc.
2. Für das auftragsgemäß erfüllte Werk hat der Auftragnehmer Gewährleistung nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts zu übernehmen.
3. IdR wird ein Fertigstellungszeitpunkt festgelegt.
4. Der volle Entgeltanspruch entsteht erst mit Ablieferung des Werkes; Abschlagszahlungen sind aber möglich.

Mangels Erfüllung dieser Anforderungen entpuppt sich vieles, was als „Werkvertrag“ daherkommt, als Dienstleistungs-

verpflichtung, also als Dienstvertrag. Man unterscheidet freie und echte Dienstverträge.

Freie Dienstnehmer

Freie Dienstnehmer sind ebenso wie Werkvertragsnehmer steuerlich Selbstständige, Lohnsteuer fällt also keine an. Sind sie mit dieser Tätigkeit schon pflichtversichert, etwa als Gewerbetreibende oder Freiberufler, dann entsteht auch keine Versicherungspflicht als freier Dienstnehmer und der Auftraggeber ist damit aller Pflichten eines Dienstgebers entledigt.

Der Versicherungspflicht wie für Dienstnehmer (Gebietskrankenkasse) kann man weiters auch entgehen, wenn:

1. sich der freie Dienstnehmer vertreten lassen kann, und zwar umfassend, und er es auch tut. Eine Vertretung nur für Urlaub oder Krankheit ist zu wenig,

2. er über wesentliche eigene Betriebsmittel verfügt. Das können speziell für diese Tätigkeit typische (etwa das Auto für den Zusteller) bzw. im Anlagevermögen aktivierte Betriebsmittel sein (zB ein Computer),
3. seine Ausgaben nicht unmittelbar vom Auftraggeber übernommen werden.

Bei Zutreffen obiger Voraussetzungen ist Versicherungspflicht als „Neuer Selbstständiger“ gegeben.

Wer diese Kriterien nicht erfüllt, ist ein Fall für die Gebietskrankenkasse. Der Auftrag- bzw. Arbeitgeber muss die Beiträge vom Bruttoentgelt (ohne Umsatzsteuer) berechnen und monatlich abführen.

Damit das Ganze jedenfalls aber nicht als echtes Dienstverhältnis gewertet wird, sind darüber hinaus folgende Merkmale relevant:

1. Persönliche Weisungsbindung: spricht eher für ein echtes Dienstverhältnis. Damit sind Tätigkeiten mit geringerer Qualifikation kaum geeignet, als freie Dienstverhältnisse durchzugehen.
2. Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers: hier spielt insbesondere die Vorgabe von Arbeitsort und Arbeitszeit sowie die Zurverfügungstellung der Infrastruktur durch den Arbeitgeber eine Rolle.
3. Recht auf sanktionslose Ablehnung von Diensten: spricht sehr gegen ein echtes Dienstverhältnis.
4. Tragen eines Unternehmerwagnisses: dies drückt sich vor allem in der Art der Entlohnung aus. Wenngleich eine stundenweise Entlohnung nicht gegen ein freies Dienstverhältnis spricht, ist eine variable (etwa vom Erfolg, vom Umsatz abhängige) Entlohnung jedenfalls zu bevorzugen.

Je mehr Kriterien im obigen Sinn für ein freies Dienstverhältnis sprechen, desto eher ist es für die Behörden unangreifbar. ●

Steuerhäppchen

AWS: Kleinkredite erweitert

ERP-Kredite der AWS können ab 2015 zusätzlich zu Industrie und Gewerbe auch von Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Anspruch genommen werden. Das Volumen für Kleinkredite stieg von 50 auf 75 Mio. €, die Kreditobergrenze wurde von 100.000 auf 300.000 € erhöht. Für Kleinkredite ist die Abwicklung vereinfacht und die Zinsen sind besonders günstig (0,75 % in der Tilgungsphase).



© Oksana Kuzmina – Fotolia.com

Konto für die Kinderbetreuung

Beim Kinderbetreuungsgeld sollen die Pauschalvarianten durch ein flexibles Konto abgelöst werden. Neben der einkommensabhängigen Variante soll es ab 2016 nur noch eine Kontovariante geben. Die Pauschalvarianten 12+2, 15+3, 20+4 und 30+6 werden zu einem flexibel nutzbaren Kinderbetreuungsgeld-Konto zusammengefasst. Die einkommensabhängige Variante 12+2 soll erhalten bleiben.

Das Konto soll Eltern die Möglichkeit geben, Zeit aufzusparen, die dann zB bei Schuleintritt genutzt werden kann. Sobald die Änderungen beschlossen sind, informieren wir Sie umfassend.



© fotogesteuer – Fotolia.com

Erben im digitalen Zeitalter

Wer seinen Nachlass regelt, sollte auch über seine digitalen Werte (zB Fotos, Musik, Datenbankrechte, Zugangsdaten für E-Mail-Konten und soziale Netzwerke, Passwörter) bestimmen. Sterben Passwörter gleich mit, so bleibt der digitale Nachlass den Erben verschlossen. Lösungen bieten hier Passwort-Safes und digitale Schließfächer oder das gute alte Papiernotizbuch mit den Passwörtern. Was vererbt werden kann, ist oft nicht klar. Hier wird sich in den nächsten Jahren noch einiges tun.

Kilometergelder

Übersicht der aktuellen Werte:

Kilometergeld pro km	€
PKW, Kombi	0,42
Mitbeförderungszuschlag pro Person	0,05
Motorfahrräder und Motorräder	0,24
Fahrrad oder Fußmarsch (mehr als 2 km)	0,38

Das amtliche Kilometergeld wurde im Juli 2008 zunächst befristet – später unbefristet – aufgrund der hohen Spritpreise angehoben. Wann die nächste Erhöhung erfolgt steht in den Sternen.



© Julius-Raab-Stiftung

Mittelstandsatlas, Julius-Raab-Stiftung, 2014

Buchtipp

Unser Buchtipp dieser Ausgabe ist ein reines Statistikbuch. Der Mittelstandsatlas ist deswegen lesenswert, da er erstens die österreichische KMU-Landschaft mit Zahlen unterlegt und zweitens wunderbare Beispiele für die graphische Aufbereitung von Fakten und Zahlen bringt. Daneben kommen Unternehmer und Unternehmerinnen aus allen Branchen mit persönlichen Geschichten zu Wort.

Der Mittelstandsatlas kann kostenlos downgeloaded oder bestellt werden unter: www.jrs.at

Steuerlinks

> Kursförderung

Die Datenbank für die finanzielle Unterstützung für Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen. Im Dialogfenster gibt man die Grunddaten wie Alter, Geschlecht oder Bundesland ein. Dann bekommen Sie eine Liste mit den möglichen Zuschüssen.

www.kursfoerderung.at

Fis kurios KURIOS

Gewinn aus TV-Show

Eine Sängerin nahm an einer Unterhaltungsshow im Fernsehen teil. Sie musste angespielte Lieder erkennen und fehlende Textteile ergänzen. Sie gewann 50.000 € und das Finanzamt wollte dafür Einkommensteuer.

Während der Unabhängige Finanzsenat noch gnädig war, setzte sich das Finanzamt mit einer Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof durch: Weil die Sängerin die fehlenden Liedtexte deswegen erkennen konnte, weil dies mit ihrer beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, wurde die Steuerpflicht bestätigt.

Dies gilt übrigens auch für Preise, die in ähnlichen Shows auf Grund einer Jury-Bewertung gewonnen werden (zB „Dancing Stars“). ●

Ausbildungskosten der Kids absetzen

Eltern können einiges steuerlich geltend machen. Die abgesetzten Kosten verringern das Einkommen, also die Steuerbasis.

110 € pro Monat Pauschale

- gilt pro Schulmonat
- Wenn das ganze Jahr in Ausbildung, dann auch für Ferienmonate absetzbar
- auch ausländische Ausbildung möglich

Voraussetzungen:

- ✓ keine gleichwertige Ausbildung innerhalb der Mindestentfernung
- ✓ Mindestentfernung:
 - innerhalb von 80 km (in vier Verordnungen ist geregelt, welche Wohnorte noch nah genug am Standort liegen) oder
 - wenn der Ort nicht in Verordnung und Entfernung < 80 km: einfache Fahrtzeit > 1 Stunde oder
 - Schüler/Lehrling mit Zweitunterkunft (zB Internat): Entfernung > 25 km, bei Pflichtinternat gilt keine Mindestentfernung
- ✓ Schul-/Studienerfolg (innerhalb der doppelten Mindeststudienzeit, Familienbeihilfe ist nicht Voraussetzung)
- ✓ Zuverdienst des Kindes: max. 10.000 € brutto pro Jahr (Wert 2015)

Kinderbetreuungskosten bis 2.300 € pro Kind und Jahr

- für Kinder mit mehr als 6 Monaten Familienbeihilfe oder Unterhaltsabsetzbetrag
- bis zum 10. Geburtstag (erhöhte Familienbeihilfe: 16. Geburtstag)
- an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierte Person
- Betreuung und Verpflegung absetzbar, nicht Schulgeld und Fahrtkosten

Kinderbetreuungskosten über das 10. Lebensjahr hinaus

- in der Regel nur für Alleinerzieher
- außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt

Wichtiger Steuertermin

> 30. April bzw. 30. Juni: Steuererklärungen 2014

Wer über keinen Internetzugang verfügt, muss die Steuerformulare 2014 (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer) bis 30. April abgeben. Bei elektronischer Einreichung über FinanzOnline haben Sie bis 30. Juni Zeit. Mit Ihrem Steuerberater wird die Frist bis maximal März 2016 verlängert.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
DIE Wirtschaftstreuhänder DWT, 1180 Wien
Redaktion und Gestaltung: www.november.at,
1040 Wien | P.b.b. Verlagspostamt 1180 Wien
Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und
ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt